

zahlt wird, manchemahl, daß er gar Nichts, und manchemahl, daß er einen größeren oder geringeren Theil des eingestellten Gehaltes erhält. So wird auch über die Frage des Gehaltsnachtrags manchemahl gleich bey der Entscheidung über die Disciplinarbehandlung des in Untersuchung gestandenen Individuums von Amtswegen abgesprochen, manchemahl wieder das Einschreiten des betreffenden Individuums abgewartet.

§. 3.

Da Fälle der Art, wo Beamte oder Diener von der Dienstleistung und dem Genusse ihrer Bezüge suspendirt werden, im Ganzen doch nicht selten sind, so erscheint es der Gleichheit der Behandlung wegen wünschenswerth, daß über die Eingangs gestellte Frage eine feste, alle Behörden gleichmäßig bindende Norm aufgestellt würde, zumahl die Ziffer der in Frage stehenden Gehaltsnachträge, bey der längeren, oft durch mehrere Jahre sich hinziehenden Dauer der Suspension, bedeutend ist, und daher das Interesse der Frage sowohl für das betreffende Individuum, als für den Fond, welcher den Nachtrag zu zahlen hat, auch in dieser Rücksicht gesteigert wird.

§. 4.

Wenn nun die Gesetzgebung gleichwohl über die erwähnte Frage bisher keine bestimmte Norm erlassen hat, so mag sie hierzu höchst wahrscheinlich durch die Betrachtung bewogen worden seyn, daß bey den so sehr verschiedenen Verhältnissen der suspendirten und in Untersuchung gestandenen Individuen, und bey den mannigfaltigen Abstufungen der Schuld und Strafwürdigkeit, den Forderungen der Gerechtigkeit besser entsprochen werde, wenn den Behörden die Entscheidung von Fall zu Fall salvo recurso überlassen würde, als wenn man durch Aufstellung allgemeiner Normen den Wirkungskreis der urtheilenden Behörde zu sehr beengen, und hierdurch die Möglichkeit der Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse, der Nuancen der Schuld oder Schuldlosigkeit ausschließen, oder wenigstens zu sehr beschränken wollte.